

Prof. Dr. Kerstin Tillmanns

Prüfungstermin 2008/II an der Universität Augsburg

Unterschied Prüfungsnote schriftl./mdl. +2

Tipps: Frau Tillmanns scheint vorzugswürdig ältere Rechtsprechung zu prüfen:
Reichsgerichts- und BGH-Entscheidung von 1990.

Prof. Tillmanns wirkt sehr freundlich während der Prüfung. Sie hat eine ruhige und verständnisvolle Art Fragen zu stellen und ggf. Hilfestellungen zu geben.

Fall (Reichgericht)

Ein Schiff kreuzt mit einer angeblichen Ladung (kanarischer) Kartoffeln auf See. Währenddessen schließen K und V einen Vertrag über 1000kg von diesen Kartoffeln zum Preis von 500 €. Übergabe soll bei Ankunft erfolgen. K zahlt den Preis von 500 €. Tatsächlich befanden sich aber gar keine Kartoffeln auf dem Schiff. K will jetzt sein Geld zurück und gibt an, dass er die Kartoffeln für 1000 € hätte verkaufen können.

Prüfungsablauf

- Problem: Anwendbarkeit des deutschen BGB?
 - o Ggf. Handelsrecht gem § 2 EGHGB
 - o Internationales Recht: Völkerrechtliche Verträge / CISG > IPR/ EGBGB
- Möglichkeiten der Rückerstattung des Kaufpreises: Rücktritt §§ 323, 346 I BGB
 - o Problem Fristsetzung: Macht diese Sinn wenn gar keine Kartoffeln an Bord waren
- → Unmöglichkeit?
 - o Abgrenzung: Stückschuld (s.a. vertretbare Sache §91 BGB) ggü. Gattungsschuld (§ 243 BGB): gem. Parteiwille!
 - o Hier Stückschuld
 - o Abgrenzung zur SGG § 313 II: gemeinsamer Grundlagenirrtum
 - o Unterschied § 275 I (Einwendung) zu II, III (Einrede)
- Anspruchsgrundlage:
 - o Vertrag entstanden? § 311a BGB (+)
 - o AGL: §§ 326 IV, 346 BGB
 - o Falls Kenntnis: § 326 II
- Schadensersatz für entgangenen Gewinn:
 - o §§ 311a II 1, 281 BGB
 - SV: § 311 a I
 - Pflichtverletzung: Falsche Information über Nichtvorhandensein der Ware (Nicht die Nichtleitung! Von dieser ist V nach § 275 gerade frei geworden!)
 - Keine SchE-Pflicht falls Unwissenheit zu vertreten: Aber Info-Einholung über Ladungsbestand möglich, zB. Funkspruch
 - o Alternativ, falls V die Unwissenheit nicht zu vertreten hatte: § 285 BGB Abtretung der SchE-Ansprüche V gegen Verlade-Chef, o.Ä.
 - o Ansonsten verschuldensunabhängig: ~ § 122 BGB